

TE Vwgh Erkenntnis 2010/12/17 2007/18/0839

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2010

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §293 Abs1;

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11 Abs5;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003

26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Enzenhofer, die Hofrätin Mag. Merl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des D M in W, geboren am 14. Februar 1960, vertreten durch Dr. Norbert Wess, LL.M., Rechtsanwalt in 1010 Wien, Himmelpfortgasse 20/2, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 24. Mai 2007, Zl. E1/126544/2007, betreffend Ausweisung nach § 54 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Enzenhofer, die Hofrätin Mag. Merl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des D M in W, geboren am 14. Februar 1960, vertreten durch Dr. Norbert Wess, LL.M., Rechtsanwalt in 1010 Wien, Himmelpfortgasse 20/2, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 24. Mai 2007, Zl. E1/126544/2007, betreffend Ausweisung nach Paragraph 54, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 24. Mai 2007 wurde der Beschwerdeführer, ein serbischer Staatsangehöriger, gemäß § 54 Abs. 1 Z. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, ausgewiesen. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 24. Mai 2007 wurde der Beschwerdeführer, ein serbischer Staatsangehöriger, gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, ausgewiesen.

Der Beschwerdeführer habe am 4. Juni 2003 im Postweg einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittstaatsangehöriger - § 49 Abs. 1 FrG" eingebracht, welchem stattgegeben worden sei, weil er der Schwiigervater des V D., eines österreichischen Staatsbürgers, sei. Zwei Verlängerungsanträgen sei nach dem Fremdengesetz 1997 - FrG stattgegeben worden. Der dritte Verlängerungsantrag vom 7. September 2006 mit dem Aufenthaltsgrund "Angehöriger" habe zur Einleitung eines Verfahrens nach § 25 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG geführt. Der Beschwerdeführer habe am 4. Juni 2003 im Postweg einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Paragraph 49, Absatz eins, FrG" eingebracht, welchem stattgegeben worden sei, weil er der Schwiigervater des römisch fünf D., eines österreichischen Staatsbürgers, sei. Zwei Verlängerungsanträgen sei nach dem Fremdengesetz 1997 - FrG stattgegeben worden. Der dritte Verlängerungsantrag vom 7. September 2006 mit dem Aufenthaltsgrund "Angehöriger" habe zur Einleitung eines Verfahrens nach Paragraph 25, Absatz eins, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG geführt.

Der Beschwerdeführer halte sich seit Mai 2003 im Bundesgebiet auf und sei hier seit 2. Mai 2003 behördlich gemeldet.

Seine Eigenschaft als "begünstigter Drittstaatsangehöriger" leite er von seinem Schwiigersohn (jetzt:

"Zusammenführender" iSd § 47 Abs. 1 NAG) ab, der als österreichischer Staatsbürger offensichtlich sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen habe. Dieser lebe in aufrechter Ehe mit der Tochter des Beschwerdeführers, für die - genau so wie für drei minderjährige Kinder - jener unterhaltspflichtig sei. Seine Eigenschaft als "begünstigter Drittstaatsangehöriger" leite er von seinem Schwiegersohn (jetzt: "Zusammenführender" iSd Paragraph 47, Absatz eins, NAG) ab, der als österreichischer Staatsbürger offensichtlich sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen habe. Dieser lebe in aufrechter Ehe mit der Tochter des Beschwerdeführers, für die - genau so wie für drei minderjährige Kinder - jener unterhaltspflichtig sei.

Eine Haftungserklärung des Schwiegersohnes des Beschwerdeführers gemäß § 2 Abs. 1 Z. 15 NAG liege nicht vor. Eine Haftungserklärung des Schwiegersohnes des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15, NAG liege nicht vor.

Die finanzielle Leistungskraft des Zusammenführenden (Schwiegersohn des Beschwerdeführers) sei zu gering, um den Unterhalt des Beschwerdeführers im Sinn des § 11 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 5 NAG zu gewährleisten. Dies sei dem Beschwerdeführer mit Schriftsatz gemäß § 25 Abs. 1 NAG mitgeteilt worden, wobei auch auf die Notwendigkeit des Vorliegens einer Haftungserklärung hingewiesen worden sei. Der Akt sei sodann der Fremdenpolizeibehörde zwecks allfälliger Verfügung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme übermittelt worden. Die finanzielle Leistungskraft des Zusammenführenden (Schwiegersohn des Beschwerdeführers) sei zu gering, um den Unterhalt des Beschwerdeführers im Sinn des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4 und Absatz 5, NAG zu gewährleisten. Dies sei dem Beschwerdeführer mit Schriftsatz gemäß Paragraph 25, Absatz eins, NAG mitgeteilt worden, wobei auch auf die Notwendigkeit des Vorliegens einer Haftungserklärung hingewiesen worden sei. Der Akt sei sodann der Fremdenpolizeibehörde zwecks allfälliger Verfügung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme übermittelt worden.

Nach Wiedergabe des wesentlichen Berufungsvorbringens und der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer in gerader aufsteigender Linie ein Verwandter, nämlich Schwiegervater, eines Österreichers sei. Eine Haftungserklärung des Zusammenführenden sei nicht aktenkundig. Dessen ungeachtet habe die belangte Behörde geprüft, ob eine Haftungserklärung im Fall ihres Vorliegens überhaupt tragfähig sein, also den Unterhalt des Beschwerdeführers sicherstellen, hätte können.

Mit Schreiben vom 2. April 2007 habe die belangte Behörde dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer die für die Prüfung heranzuziehenden Einkünfte des Zusammenführenden (netto EUR 1.193,- - ohne Sonderzahlungen) und dessen Unterhaltungspflichten (für die Ehefrau und drei Kinder) mitgeteilt. Demnach lebe der Zusammenführende (mit seiner Familie) am Existenzminimum, und es wäre eine allenfalls vorhandene Haftungserklärung nicht tragbar, weil sie die für den Beschwerdeführer notwendigen EUR 726,- (Richtsatz nach § 293 ASVG) unter keinen Umständen umfassen könnte. Weiters habe die belangte Behörde (in diesem Schreiben) ausgeführt, dass das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Kinderbetreuungsgeld bzw. die Familienbeihilfe bei der Berechnung zur Gänze außer Betracht bleiben müsste, weil Unpfändbarkeit vorliege und diese Gelder den Kindern und nicht anderen Personen zu Gute zu kommen hätten. Mit Schreiben vom 2. April 2007 habe die belangte Behörde dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer die für die Prüfung heranzuziehenden Einkünfte des Zusammenführenden (netto EUR 1.193,- - ohne Sonderzahlungen) und dessen Unterhaltungspflichten (für die Ehefrau und drei Kinder) mitgeteilt. Demnach lebe der Zusammenführende (mit seiner Familie) am Existenzminimum, und es wäre eine allenfalls vorhandene Haftungserklärung nicht tragbar, weil sie die für den Beschwerdeführer notwendigen EUR 726,- (Richtsatz nach Paragraph 293, ASVG) unter keinen Umständen umfassen könnte. Weiters habe die belangte Behörde (in diesem Schreiben) ausgeführt, dass das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Kinderbetreuungsgeld bzw. die Familienbeihilfe bei der Berechnung zur Gänze außer Betracht bleiben müsste, weil Unpfändbarkeit vorliege und diese Gelder den Kindern und nicht anderen Personen zu Gute zu kommen hätten.

Hiezu habe der Beschwerdeführer trotz Genehmigung einer Fristerstreckung keine Stellungnahme abgegeben.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass der Zusammenführende dem Beschwerdeführer den nach § 11 Abs. 5 NAG notwendigen Unterhalt gemäß dem Richtsatz nach § 293 ASVG, das seien EUR 726,- , nicht leisten könne. Eine diesbezügliche Haftungserklärung wäre selbst im Falle ihres Vorliegens nicht durchsetzbar. Es stehe sohin dem begehrten weiteren Aufenthaltstitel ein Versagungsgrund entgegen, sodass der Beschwerdeführer gemäß § 54 Abs. 1 Z. 2 FPG ausgewiesen werden könne. Zusammenfassend sei festzustellen, dass der Zusammenführende dem Beschwerdeführer den nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG notwendigen Unterhalt gemäß dem Richtsatz nach

Paragraph 293, ASVG, das seien EUR 726,-- , nicht leisten könne. Eine diesbezügliche Haftungserklärung wäre selbst im Falle ihres Vorliegens nicht durchsetzbar. Es stehe sohin dem begehrten weiteren Aufenthaltstitel ein Versagungsgrund entgegen, sodass der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, FPG ausgewiesen werden könne.

Zwar sei angesichts des vierjährigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers in Österreich und der hier bestehenden familiären Bindungen von einem mit der Ausweisung verbundenen Eingriff in sein Privat- und Familienleben auszugehen. Dieser Eingriff sei jedoch zulässig, weil er zur Erreichung von im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Zielen - hier: zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremden- und Sozialwesens - dringend geboten sei. Den (die Einreise und) den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Einhaltung durch den Normadressaten komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein besonders hoher Stellenwert zu. Zwar sei angesichts des vierjährigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers in Österreich und der hier bestehenden familiären Bindungen von einem mit der Ausweisung verbundenen Eingriff in sein Privat- und Familienleben auszugehen. Dieser Eingriff sei jedoch zulässig, weil er zur Erreichung von im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Zielen - hier: zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremden- und Sozialwesens - dringend geboten sei. Den (die Einreise und) den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und deren Einhaltung durch den Normadressaten komme aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein besonders hoher Stellenwert zu.

Es könne nicht bestritten werden, dass durch die Anwesenheit der Tochter, des Schwiegersohnes und der drei Enkel des Beschwerdeführers im Bundesgebiet beachtliche persönliche Interessen am Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich vorlägen. Dem stehe jedoch das einen hohen Stellenwert genießende öffentliche Interesse an der Wahrung eines geordneten Fremden- und Sozialwesens gegenüber. Die Auswirkungen der Ausweisung auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers wögen nicht schwerer als das in den genannten Versagungsgründen gegründete hohe öffentliche Interesse an seinem Verlassen des Bundesgebietes und damit an der Abwendung der großen Gefahr, dass er künftig zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft werden könnte.

Mangels sonstiger besonders zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechender Umstände habe keine Veranlassung bestanden, von der Ausweisung im Rahmen des der belangten Behörde zustehenden Ermessens Abstand zu nehmen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes "und/oder" Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 54 Abs. 1 Z. 2 FPG können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verlängerungsverfahrens im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht. 1. Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 2, FPG können Fremde, die sich auf Grund eines Aufenthaltstitels oder während eines Verlängerungsverfahrens im Bundesgebiet aufhalten, mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund entgegensteht.

Dem Beschwerdeführer wurde zuletzt am 9. November 2005 eine weitere, bis 9. November 2006 gültige Niederlassungsbewilligung für den Zweck "begünstigter Drittsta. - Ö, § 49 Abs. 1 FrG" erteilt. Diese Niederlassungsbewilligung galt ab dem 1. Jänner 2006 als "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" (vgl. § 8 Abs. 1 Z. 1 iVm Abs. 2 Z. 4, § 47 Abs. 3 Z. 1 NAG) weiter (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 25. September 2009, ZI. 2007/18/0651, mwN). Dem Beschwerdeführer wurde zuletzt am 9. November 2005 eine weitere, bis 9. November 2006 gültige Niederlassungsbewilligung für den Zweck "begünstigter Drittsta. - Ö, Paragraph 49, Absatz eins, FrG" erteilt. Diese Niederlassungsbewilligung galt ab dem 1. Jänner 2006 als "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" vergleiche , Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 4., Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer eins, NAG) weiter vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 25. September 2009, ZI. 2007/18/0651, mwN).

Am 7. September 2006 beantragte der Beschwerdeführer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels.

Die Beschwerde bestreitet nicht, dass der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren den angestrebten weiteren Aufenthaltstitel von seinem Schwiegersohn V D., einem österreichischen Staatsbürger, der für die Tochter des Beschwerdeführers (Z.) und ihre drei minderjährigen Kinder unterhaltspflichtig ist und sein Recht auf (gemeinschaftsrechtliche) Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen hat, ableitet. Der genannte Verlängerungsantrag ist daher als solcher auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" im Sinn des § 47 Abs. 3 NAG zu verstehen. Die Beschwerde bestreitet nicht, dass der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren den angestrebten weiteren Aufenthaltstitel von seinem Schwiegersohn römisch fünf D., einem österreichischen Staatsbürger, der für die Tochter des Beschwerdeführers (Z.) und ihre drei minderjährigen Kinder unterhaltspflichtig ist und sein Recht auf (gemeinschaftsrechtliche) Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen hat, ableitet. Der genannte Verlängerungsantrag ist daher als solcher auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" im Sinn des Paragraph 47, Absatz 3, NAG zu verstehen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Z. 1 leg. cit. kann Angehörigen von Zusammenführenden im Sinn des Abs. 1 dieser Bestimmung (das sind u. a. Österreicher, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt) auf Antrag eine quotenfreie "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles (des NAG) erfüllen und Verwandte des Zusammenführenden oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird. Gemäß Paragraph 47, Absatz 3, Ziffer eins, leg. cit. kann Angehörigen von Zusammenführenden im Sinn des Absatz eins, dieser Bestimmung (das sind u. a. Österreicher, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt) auf Antrag eine quotenfreie "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles (des NAG) erfüllen und Verwandte des Zusammenführenden oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z. 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führt der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn er feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG entsprechen; bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z. 3 NAG) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG führt der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn er feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, ASVG entsprechen; bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3, NAG) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 11 Abs. 6 NAG muss die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z. 2 bis 4 leg. cit. mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z. 15 leg. cit.) erbringen zu können, ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswert angegeben sein. Gemäß Paragraph 11, Absatz 6, NAG muss die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 2 bis 4 leg. cit. mit einer Haftungserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15, leg. cit.) erbringen zu können, ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltswert angegeben sein.

Der Beschwerdeführer beabsichtigt, weiterhin mit seinem Schwiegersohn und seiner Tochter im gemeinsamen Haushalt zusammenzuleben.

Nach der ständigen hg. Judikatur (vgl. etwa das Erkenntnis vom 15. Juni 2010, Zl.2010/22/0060, mwN) kommt es bei einem gemeinsamen Haushalt darauf an, ob das Haushaltsnettoeinkommen den unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen jeweils zu ermittelnden "Haushaltsrichtsatz" nach § 293 Abs. 1 ASVG deckt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn dem Zusammenführenden gemeinsam mit seinem Ehepartner der Haushaltsrichtsatz zur Verfügung steht und somit das restliche Haushaltseinkommen zur Unterhaltsleistung an den Nachziehenden

verwendet wird. Nach der ständigen hg. Judikatur vergleiche, etwa das Erkenntnis vom 15. Juni 2010, Zl. 2010/22/0060, mwN) kommt es bei einem gemeinsamen Haushalt darauf an, ob das Haushaltsnettoeinkommen den unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen jeweils zu ermittelnden "Haushaltsrichtsatz" nach Paragraph 293, Absatz eins, ASVG deckt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn dem Zusammenführenden gemeinsam mit seinem Ehepartner der Haushaltsrichtsatz zur Verfügung steht und somit das restliche Haushaltseinkommen zur Unterhaltsleistung an den Nachziehenden verwendet wird.

Der Haushaltsrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG betrug im entscheidungswesentlichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2010, Zl. 2008/21/0270) EUR 1.091,14, wobei sich dieser Richtsatz um EUR 76,09 für jedes Kind (§ 252 ASVG), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, somit im Beschwerdefall um insgesamt EUR 228,27 auf EUR 1.319,41 monatlich, erhöht. Zur Deckung des Lebensbedarfes des Beschwerdeführers war ein dem Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG entsprechender Betrag in der (bei Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblichen) Höhe von EUR 726,-- monatlich erforderlich. Zur Aufbringung der notwendigen Unterhaltsmittel musste daher ein monatliches Einkommen von EUR 2.045,41 zur Verfügung stehen. Der Haushaltsrichtsatz gemäß Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG betrug im entscheidungswesentlichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vergleiche, dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2010, Zl. 2008/21/0270) EUR 1.091,14, wobei sich dieser Richtsatz um EUR 76,09 für jedes Kind (Paragraph 252, ASVG), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, somit im Beschwerdefall um insgesamt EUR 228,27 auf EUR 1.319,41 monatlich, erhöht. Zur Deckung des Lebensbedarfes des Beschwerdeführers war ein dem Richtsatz nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, b, b, ASVG entsprechender Betrag in der (bei Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblichen) Höhe von EUR 726,-- monatlich erforderlich. Zur Aufbringung der notwendigen Unterhaltsmittel musste daher ein monatliches Einkommen von EUR 2.045,41 zur Verfügung stehen.

2.1. Die Beschwerde wendet sich gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Berechnung der zur Verfügung stehenden Mittel des Zusammenführenden und bringt vor, dass der Beschwerdeführer mit Telefax vom 8. Februar 2007 eine Stellungnahme mit einer Lohn- und Arbeitsbestätigung seines Schwiegersohnes, V D., übermittelt habe, woraus hervorgehe, dass dieser über ein Nettoeinkommen von EUR 1.701,51 verfüge. Einschließlich der Sonderzahlungen mit der begünstigten Besteuerung verdiene dieser daher zumindest EUR 2.000,-- netto monatlich. Ferner habe der Beschwerdeführer am 25. April 2007 eine Stellungnahme zum Schreiben der belangten Behörde vom 2. April 2007 übermittelt, sodass die belangte Behörde aktenwidrig vom Nichtvorliegen einer Stellungnahme ausgegangen sei. 2.1. Die Beschwerde wendet sich gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Berechnung der zur Verfügung stehenden Mittel des Zusammenführenden und bringt vor, dass der Beschwerdeführer mit Telefax vom 8. Februar 2007 eine Stellungnahme mit einer Lohn- und Arbeitsbestätigung seines Schwiegersohnes, römisch fünf D., übermittelt habe, woraus hervorgehe, dass dieser über ein Nettoeinkommen von EUR 1.701,51 verfüge. Einschließlich der Sonderzahlungen mit der begünstigten Besteuerung verdiene dieser daher zumindest EUR 2.000,-- netto monatlich. Ferner habe der Beschwerdeführer am 25. April 2007 eine Stellungnahme zum Schreiben der belangten Behörde vom 2. April 2007 übermittelt, sodass die belangte Behörde aktenwidrig vom Nichtvorliegen einer Stellungnahme ausgegangen sei.

Darüber hinaus habe die belangte Behörde unberücksichtigt gelassen, dass der Beschwerdeführer bei seinem Schwiegersohn in dessen Wohnung lebe, sodass er auch durch die Bereitstellung der Unterkunft eine Unterhaltsleistung erhalte. Weiters hätte die belangte Behörde berücksichtigen müssen, dass der Beschwerdeführer in Österreich eine zweite, ebenso mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratete Tochter habe, der über ein Nettoeinkommen von EUR 1.700,-- verfüge und bei einem etwaigen Bedarf jederzeit Unterhaltszahlungen an den Beschwerdeführer leisten würde sowie zur Abgabe einer Haftungserklärung bereit gewesen wäre. Ferner habe der Beschwerdeführer auch ein Sparguthaben von zumindest EUR 15.000,-- aus seiner früheren Geschäftstätigkeit und überdies einen angemeldeten LKW im Zeitwert von zumindest EUR 15.000,--. Dies alles hätte die belangte Behörde von Amts wegen ermitteln müssen. Diese hätte dem Beschwerdeführer nochmals die Notwendigkeit einer Haftungserklärung mitteilen und den ursprünglich anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführer verfahrensrechtlich anleiten müssen.

2.2. Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Nach ständiger hg. Judikatur (vgl. etwa das vorzitierte Erkenntnis, ZI.2007/18/0651, und das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, ZI. 2007/21/0262, mwN) hat der Fremde initiativ, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel, nachzuweisen, dass er nicht nur über Mittel zur kurzfristigen Bestreitung seines Unterhalts verfügt, sondern dass sein Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gesichert erscheint. Die Verpflichtung, die Herkunft der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel nachzuweisen, besteht insoweit, als für die Behörde ersichtlich sein muss, dass der Fremde einen Rechtsanspruch darauf hat und die Mittel nicht aus illegalen Mitteln stammen. Nach ständiger hg. Judikatur vergleiche , etwa das vorzitierte Erkenntnis, ZI.2007/18/0651, und das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, ZI. 2007/21/0262, mwN) hat der Fremde initiativ, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel, nachzuweisen, dass er nicht nur über Mittel zur kurzfristigen Bestreitung seines Unterhalts verfügt, sondern dass sein Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gesichert erscheint. Die Verpflichtung, die Herkunft der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel nachzuweisen, besteht insoweit, als für die Behörde ersichtlich sein muss, dass der Fremde einen Rechtsanspruch darauf hat und die Mittel nicht aus illegalen Mitteln stammen.

Der Beschwerdeführer hat sich im Verwaltungsverfahren für einen Unterhaltsnachweis weder auf eine weitere Tochter und deren Ehegatten noch auf Sparguthaben oder sonstige Vermögensgegenstände bezogen. Schon in Anbetracht der vorgenannten initiativen Nachweispflicht des Beschwerdeführers war die belangte Behörde nicht gehalten, amtswegige Nachforschungen darüber anzustellen, ob nicht allenfalls weitere finanzielle Mittel des Beschwerdeführers vorhanden seien. Das erstmals in der Beschwerde erstattete Vorbringen zur Unterhaltsleistung an den Beschwerdeführer durch eine weitere Tochter und dessen Ehegatten sowie zu den genannten Vermögenswerten verstößt daher gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot (vgl. dazu § 41 Abs. 1 VwGG) und ist somit unbeachtlich. Der Beschwerdeführer hat sich im Verwaltungsverfahren für einen Unterhaltsnachweis weder auf eine weitere Tochter und deren Ehegatten noch auf Sparguthaben oder sonstige Vermögensgegenstände bezogen. Schon in Anbetracht der vorgenannten initiativen Nachweispflicht des Beschwerdeführers war die belangte Behörde nicht gehalten, amtswegige Nachforschungen darüber anzustellen, ob nicht allenfalls weitere finanzielle Mittel des Beschwerdeführers vorhanden seien. Das erstmals in der Beschwerde erstattete Vorbringen zur Unterhaltsleistung an den Beschwerdeführer durch eine weitere Tochter und dessen Ehegatten sowie zu den genannten Vermögenswerten verstößt daher gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot vergleiche , dazu Paragraph 41, Absatz eins, VwGG) und ist somit unbeachtlich.

Was nun den Beschwerdevorwurf anlangt, die belangte Behörde sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer auf die behördliche Mitteilung vom 2. April 2007 keine Stellungnahme abgegeben habe, so ist dazu Folgendes auszuführen:

Mit Schreiben vom 2. April 2007 hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer Parteiengehör eingeräumt und die Möglichkeit gegeben, zur Annahme, dass der Zusammenführende nach ihrer Ansicht am Existenzminimum lebe und eine Haftungserklärung nicht tragbar wäre, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am selben Tag mittels Telefax übermittelt. Mit Schriftsatz vom 25. April 2007 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, die Stellungnahmefrist um zwei Wochen zu erstrecken. Bis am 23. Mai 2007 hatte der Beschwerdeführer gegenüber der belangten Behörde keine Äußerung erstattet. Eine solche Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde von diesem erst am 30. Mai 2007 übermittelt, an welchem Tag auch der angefochtene Bescheid mittels Telefax zugestellt wurde. Die belangte Behörde bringt dazu in ihrer Gegenschrift vom 27. November 2007 vor, dass die am 30. Mai 2007 eingelangte Stellungnahme den (den angefochtenen Bescheid fertigenden) Organwalter allerdings nicht so rechtzeitig erlangt habe, um noch die Bescheidzustellung zu stoppen.

Zutreffend weist die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift jedoch auch darauf hin, dass eine Berücksichtigung dieser Stellungnahme des Beschwerdeführers zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte. Die mit der genannten Stellungnahme übermittelte Arbeits- und Lohnbestätigung weist nämlich ein Nettoeinkommen des Zusammenführenden (V D.) von monatlich EUR 1.530,-- netto aus. Damit errechnet sich unter Zugrundelegung der anzunehmenden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Zusammenführenden von EUR 1.785,--, worin der obgenannte Unterhaltsbedarf des Beschwerdeführers keine Deckung fände. Eine Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers mit dieser Arbeits- und Lohnbestätigung hätte daher zu keinem anderen, für den Beschwerdeführer günstigen Ergebnis geführt. Zutreffend weist die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift jedoch auch darauf hin, dass eine

Berücksichtigung dieser Stellungnahme des Beschwerdeführers zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte. Die mit der genannten Stellungnahme übermittelte Arbeits- und Lohnbestätigung weist nämlich ein Nettoeinkommen des Zusammenführenden (römisch fünf D.) von monatlich EUR 1.530,-- netto aus. Damit errechnet sich unter Zugrundelegung der anzunehmenden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Zusammenführenden von EUR 1.785,--, worin der obgenannte Unterhaltsbedarf des Beschwerdeführers keine Deckung fände. Eine Berücksichtigung der Stellungnahme des Beschwerdeführers mit dieser Arbeits- und Lohnbestätigung hätte daher zu keinem anderen, für den Beschwerdeführer günstigen Ergebnis geführt.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, dass der Beschwerdeführer am 8. Februar 2007 eine mit 11. Jänner 2007 datierte Lohn- und Arbeitsbestätigung übermittelt habe, der zufolge der Zusammenführende seit 13. Dezember 2006 beschäftigt sei und einen Lohn von EUR 1.701,51 netto (offensichtlich gemeint: monatlich) beziehe, so wäre unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) von einem durchschnittlichen Monatseinkommen von etwa EUR 1.986,-

auszugehen. Mit einem solchen Einkommen wäre das notwendige Haushaltseinkommen des Zusammenführenden in der oben bezeichneten Höhe von EUR 2.045,41 nicht erreicht.

Auch das weitere Beschwerdevorbringen, dass der Beschwerdeführer bei seinem Schwiegersohn, dem Zusammenführenden, wohne und dieser ihm somit auch durch die Bereitstellung der Unterkunft einen Unterhalt leiste, ist nicht zielführend, weil nach ständiger hg. Judikatur (vgl. dazu etwa die vorzitierten Erkenntnisse, ZI. 2007/18/0651 und ZI. 2007/21/0262, mwN) keine Rechtsgrundlage dafür besteht, Naturalunterhaltsleistungen (z.B. den Wert einer dem Fremden eingeräumten "freien Station") zum Einkommen, das dem Unterhaltsverpflichteten verbleiben muss, hinzuzurechnen. Auch das weitere Beschwerdevorbringen, dass der Beschwerdeführer bei seinem Schwiegersohn, dem Zusammenführenden, wohne und dieser ihm somit auch durch die Bereitstellung der Unterkunft einen Unterhalt leiste, ist nicht zielführend, weil nach ständiger hg. Judikatur vergleiche , dazu etwa die vorzitierten Erkenntnisse, ZI. 2007/18/0651 und ZI. 2007/21/0262, mwN) keine Rechtsgrundlage dafür besteht, Naturalunterhaltsleistungen (z.B. den Wert einer dem Fremden eingeräumten "freien Station") zum Einkommen, das dem Unterhaltsverpflichteten verbleiben muss, hinzuzurechnen.

Die Beschwerde bestreitet nicht die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, dass der Beschwerdeführer keine Haftungserklärung (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Z. 15 NAG) seines Schwiegersohnes als Zusammenführenden vorgelegt hat. Gemäß § 47 Abs. 3 (letzter Satz) NAG hätte jedoch der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben gehabt. Ob, wie die Beschwerde vorbringt, die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nochmals die Notwendigkeit einer Haftungserklärung hätte mitteilen und ihn bzw. dessen Rechtsvertreter zur Vorlage einer solchen Erklärung hätte anleiten müssen, kann dahingestellt bleiben, weil auch bei Vorlage einer solchen Haftungserklärung der gesicherte Unterhalt des Beschwerdeführers in der oben dargestellten erforderlichen Höhe nicht nachgewiesen gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es dem Fremden obliegt, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel seinen gesicherten Unterhalt initiativ nachzuweisen. Die Beschwerde bestreitet nicht die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, dass der Beschwerdeführer keine Haftungserklärung vergleiche , dazu Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15, NAG) seines Schwiegersohnes als Zusammenführenden vorgelegt hat. Gemäß Paragraph 47, Absatz 3, (letzter Satz) NAG hätte jedoch der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben gehabt. Ob, wie die Beschwerde vorbringt, die belangte Behörde dem Beschwerdeführer nochmals die Notwendigkeit einer Haftungserklärung hätte mitteilen und ihn bzw. dessen Rechtsvertreter zur Vorlage einer solchen Erklärung hätte anleiten müssen, kann dahingestellt bleiben, weil auch bei Vorlage einer solchen Haftungserklärung der gesicherte Unterhalt des Beschwerdeführers in der oben dargestellten erforderlichen Höhe nicht nachgewiesen gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es dem Fremden obliegt, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel seinen gesicherten Unterhalt initiativ nachzuweisen.

Einen derartigen Nachweis hat der Beschwerdeführer nicht erbracht.

3.1. Die Beschwerde bekämpft den angefochtenen Bescheid weiters unter dem Blickwinkel des § 66 FPG und bringt vor, dass sich der Beschwerdeführer seit Mai 2003 ununterbrochen rechtmäßig in Österreich befinde, es ihm bis jetzt gelungen sei, den Lebensunterhalt für sich zu bestreiten, und ihm bereits drei Aufenthaltstitel gewährt worden seien, wobei auf den Vertrauensschutz hinzuweisen sei. In Österreich befinde sich nahezu die gesamte Verwandtschaft des

Beschwerdeführers - so seine beiden Töchter und Schwiegersöhne und drei Cousins -, mit der er ständigen persönlichen Kontakt pflege. Der Beschwerdeführer, der als Kupferschmied und Spengler ausgebildet worden sei und 30 Jahre lang in seiner Heimat gearbeitet habe, nehme am sozialen Leben teil, spreche Deutsch und habe viele österreichische Freunde, die er in diversen Lokalen oder bei öffentlichen Veranstaltungen kennen gelernt habe. 3.1. Die Beschwerde bekämpft den angefochtenen Bescheid weiters unter dem Blickwinkel des Paragraph 66, FPG und bringt vor, dass sich der Beschwerdeführer seit Mai 2003 ununterbrochen rechtmäßig in Österreich befinde, es ihm bis jetzt gelungen sei, den Lebensunterhalt für sich zu bestreiten, und ihm bereits drei Aufenthaltstitel gewährt worden seien, wobei auf den Vertrauensschutz hinzuweisen sei. In Österreich befinde sich nahezu die gesamte Verwandtschaft des Beschwerdeführers - so seine beiden Töchter und Schwiegersöhne und drei Cousins -, mit der er ständigen persönlichen Kontakt pflege. Der Beschwerdeführer, der als Kupferschmied und Spengler ausgebildet worden sei und 30 Jahre lang in seiner Heimat gearbeitet habe, nehme am sozialen Leben teil, spreche Deutsch und habe viele österreichische Freunde, die er in diversen Lokalen oder bei öffentlichen Veranstaltungen kennen gelernt habe.

Ferner habe er so gut wie keine Bindung mehr zu seinem Heimatland. Nahezu seine gesamte Verwandtschaft (ausgenommen seine kranke Mutter) lebe in Österreich.

3.2. Auch mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Soweit der Beschwerdeführer auf weitere Verwandte und Angehörige hinweist, verstößt dieses Beschwerdevorbringen gegen das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltende Neuerungsverbot.

Im Übrigen hat die belangte Behörde bei der gemäß § 66 Abs. 1 und 2 FPG vorgenommenen Interessenabwägung die engen Bindungen des Beschwerdeführers zu seiner Tochter (Z.), seinem Schwiegersohn (V D.) und deren drei Kindern und seinen inländischen Aufenthalt seit dem Jahr 2003, somit in der Dauer von rund vier Jahren, berücksichtigt und zutreffend einen mit der Ausweisung verbundenen relevanten Eingriff in sein Privat- und Familienleben angenommen. Diesen persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet steht die durch den Mangel von ausreichenden Unterhaltsmitteln resultierende Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch eine mögliche finanzielle Belastung der öffentlichen Hand gegenüber. Bei Abwägung dieser gegenläufigen Interessen begegnet die Ansicht der belangten Behörde, dass die Ausweisung zur Erreichung von im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Zielen (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremden- und Sozialwesens) dringend geboten sei (§ 66 Abs. 1 FPG) und die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers nicht schwerer wögen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von dieser Maßnahme (§ 66 Abs. 2 FPG), keinen Bedenken. Im Übrigen hat die belangte Behörde bei der gemäß Paragraph 66, Absatz eins und 2 FPG vorgenommenen Interessenabwägung die engen Bindungen des Beschwerdeführers zu seiner Tochter (Z.), seinem Schwiegersohn (römisch fünf D.) und deren drei Kindern und seinen inländischen Aufenthalt seit dem Jahr 2003, somit in der Dauer von rund vier Jahren, berücksichtigt und zutreffend einen mit der Ausweisung verbundenen relevanten Eingriff in sein Privat- und Familienleben angenommen. Diesen persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet steht die durch den Mangel von ausreichenden Unterhaltsmitteln resultierende Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch eine mögliche finanzielle Belastung der öffentlichen Hand gegenüber. Bei Abwägung dieser gegenläufigen Interessen begegnet die Ansicht der belangten Behörde, dass die Ausweisung zur Erreichung von im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Zielen (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremden- und Sozialwesens) dringend geboten sei (Paragraph 66, Absatz eins, FPG) und die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers nicht schwerer wögen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von dieser Maßnahme (Paragraph 66, Absatz 2, FPG), keinen Bedenken.

4. Schließlich kann der Verwaltungsgerichtshof auch nicht finden, dass der belangten Behörde bei ihrer Entscheidung ein (materieller) Ermessensfehler unterlaufen sei, macht der Beschwerdeführer doch keine besonderen Umstände geltend, die eine Abstandnahme von der Ausweisung des Beschwerdeführers geboten hätten.

5. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. 5. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

6. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 6. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 17. Dezember 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007180839.X00

Im RIS seit

12.01.2011

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at